

Gemeinnützige Stiftung

Die Stiftung

Sammelbecken für Vermögensmassen

Zweckbindung und Fortbestand

Unterschiedliche Ausgestaltungsmöglichkeiten

Abgrenzung

Privatnützige Stiftung

- Familienstiftungen (z.B. Unsterblichkeit eines Namens)
- Unternehmensverbundene Stiftungen (z.B. Unternehmensfortführung)



Gemeinnützige Stiftung

- Unterschiedliche Beweggründe (z.B. Bürgerstiftung)

- Soziale Verantwortung
- Wunsch etwas zu bewegen
- Nachhaltigkeit
- Gezieltes Fördern

MOTIVATION

- Steuervorteile
- Unvorhergesehener Vermögenszuwachs
- Nachlassregelung
- Fehlen geeigneter Erben

- **Name und Rechtsform**
- **Legt den Stiftungszweck fest**
 - Wichtigste notwendige Grundlage - dauerhafte Tragfähigkeit
 - Gemeinnützigkeit
 - Steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. Abgabenordnung
 - Weitere Zwecke: Förderung mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- **Art der Verwirklichung des Stiftungszwecks**
 - Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Zwecks
 - Umgang mit Erträgen
- **Organe und Aufgaben**
- **Satzungsänderungen**
 - Gemeinnützigkeit muss gewahrt bleiben
- **Umgang bei Auflösung der Stiftung**
 - Gemäß Satzung-Verwendung für ebenfalls steuerbegünstigte Zwecke

Zusammensetzung

- bis zu 11 Personen, Abweichung möglich
- Geborenes Mitglied= Stifter
- Stifter bestimmt weitere Mitglieder für jew. 3 Jahre (Wiederbestellung zulässig)
- Weitere Mitglieder danach durch Zuwahl
- Vorsitzende des Stiftungsrat und Vertretung durch Wahl

Aufgaben

- Bestimmung der zu fördernden Einrichtungen/Organisationen/Projekte
- und Nachweis über deren Steuerbefreiung

Vertretung nach Außen

- Vorsitzende o. Stellvertreter

Gemeinnützige Stiftung

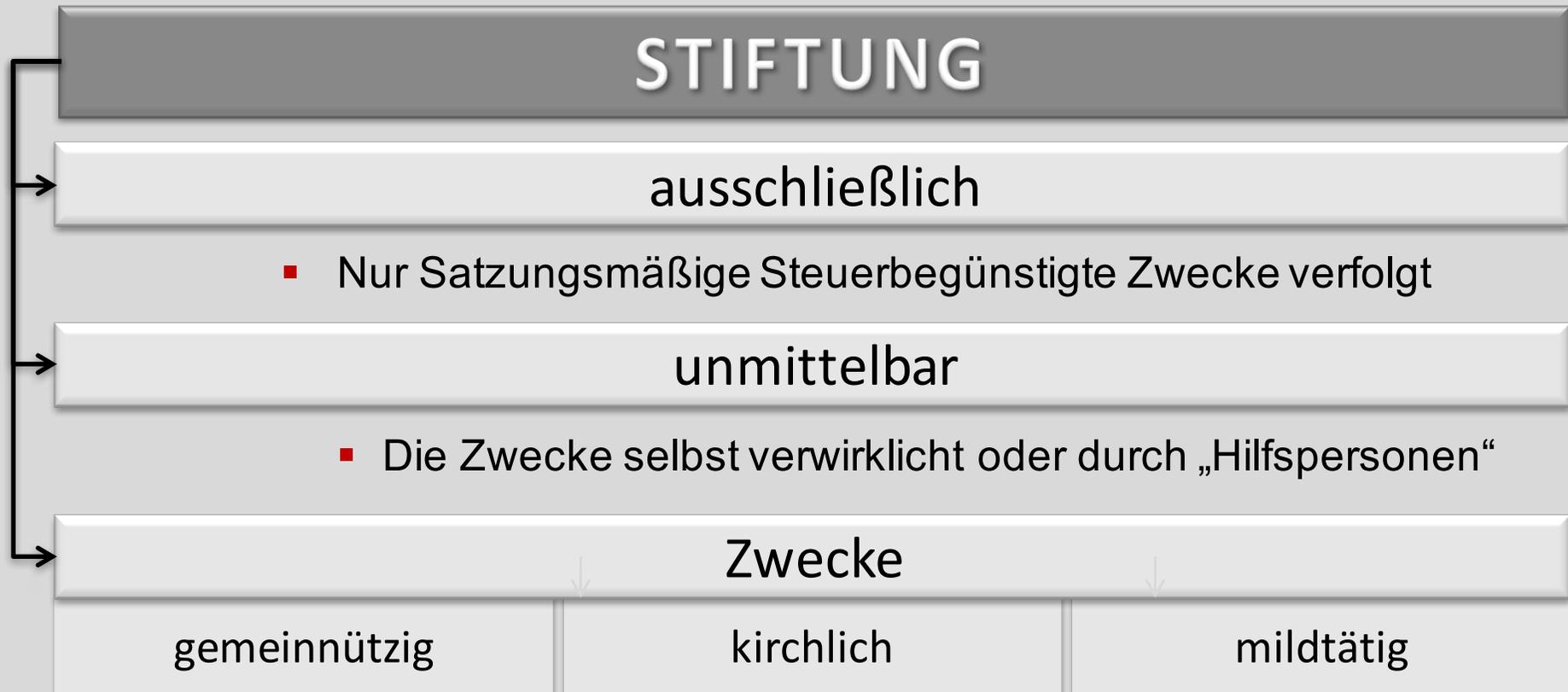
- Gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke gemäß Satzung
- Selbstlose Förderung der Allgemeinheit u.A.
 - Wissenschaft und Forschung
 - Bildung und Erziehung
 - Kunst und Kultur
 - Umwelt-, Landschafts – und Denkmalschutzes
 - des Sports
- Gemeinnützigkeit ergibt sich aus:
 - Steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. Abgabenordnung

Steuerbegünstigende Zwecke

Wenn die Körperschaft (Stiftung):

- *Ausschließlich*
 - Nur steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke verfolgt
- *Unmittelbar*
 - Die Zwecke selbst verwirklicht oder durch Hilfspersonen, deren Wirken, wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.
- Es sich dabei um *Gemeinnützige Zwecke*
 - D.h. wenn die Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern
- Bzw. *mildtätige* oder *kirchliche* Zwecke handelt
 - Personen selbstlos zu unterstützen, die u.A. körperlich, geistig oder seelisch auf Hilfe anderer angewiesen sind bzw.
 - Eine Religionsgemeinschaft selbstlos zu fördern, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Steuerbegünstigte Zwecke



Selbstlose Förderung :

- der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet
 - Religionsgemeinschaft(Körperschaft des Öffentlichen Rechts)
- Personen, die u. A. körperlich, geistig oder seelisch auf die Hilfe Anderer angewiesen sind

Selbstlosigkeit

- wenn nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden
- Mittel nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden
- Keine Gewinnbeteiligung für „Mitglieder“
- Keine Begünstigung bestimmter Personen oder Gruppen
- Bei Auflösen, Ausscheiden, Aufheben:
 - Eingezahlte Kapitalanteile
 - gemeinen Wert der Sachanlagen
- „Grundsatz der Vermögensbindung“
 - D.h. der Betrag, der die Anteile der eingezahlten Kapitalanteile und Sacheinlagen bewertet zu gemeinen Wert übersteigt, muss für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden
- Zeitnahe Verwendung der Mittel
 - Spätestens in dem Jahr nach Zufluss

Gemeinnützige Stiftungen

nicht rechtsfähige Stiftung

- keine eigene Rechtspersönlichkeit
- Treuhandvertrag-Treuhänder handelt für die Stiftung
- Vermögen wird auf Treuhänder übertragen, dort als Sondervermögen verwaltet
- unterliegt nicht der Stiftungsaufsicht, aber der „Kontrolle“ durch Finanzamt
- Vorstand freiwillig
- kein Mindestvermögen
- flexibel

rechtsfähige Stiftung

- eigene Rechtspersönlichkeit
- Stiftungsvorstand zwingend notwendig
- Teilnahme am Rechtsverkehr durch Vorstand
- Vermögen gehört der Stiftung
- Verwaltung durch Vorstand gemäß Satzung
- der Stiftungsaufsicht und „Kontrolle“ durch Finanzamt
- Erforderliches Mindestvermögen in Abhängigkeit zum Stiftungszweck
- wenig flexibel

Vorteile

nicht rechtsfähige Stiftung

- Bequeme und zügige Errichtung
- Kein staatlicher Anerkennungsakt
 - D.h. unterliegt nicht der Stiftungsaufsicht
- Delegation von Aufgaben an Treuhänder
 - Stiftungsverwaltung
 - Stiftungsarbeit
- Gemeinnützigkeit wird gewährleistet
 - Ausstellung erforderlicher Nachweise
- Gleiche steuerlichen Vorteile wie rechtsfähige Stiftung

DT Deutsche Treuhand Stiftungstreuhand AG, Fürth

- Stiftungsträgerin
- Kooperationsvertrag mit Taunus Sparkasse

Taunus Sparkasse

Stiftergemeinschaft Taunus Sparkasse

- Konzept der Stiftergemeinschaft
- Ziel: „eigene“ Stiftung mit kleinen Beträgen gründen
- „Interessen“ über das Leben hinaus zu erhalten

- Umsetzung Marketingmaßnahmen
- Vermögensverwaltung
- Anlageentscheidungen gem. Anlagerichtlinien
- Haltung als Sondervermögen, d.h. geschützt im Insolvenzfall

BÜRGERstiftung
HOCHHEIM

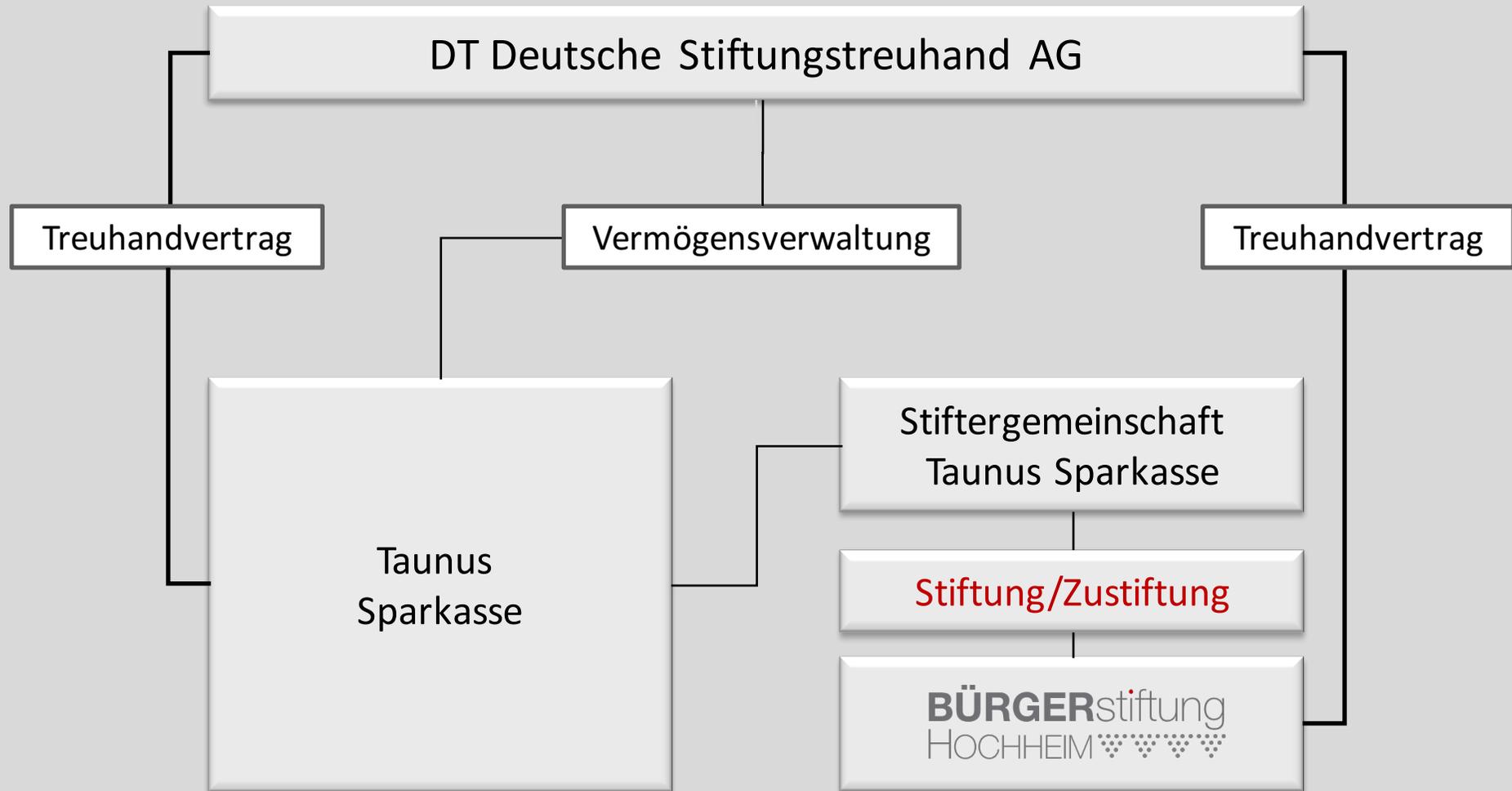
Idee

- Geographisch begrenzten, lokalen oder regionalen Wirkungsraum
- „Stiftung von Bürgern für Bürger“

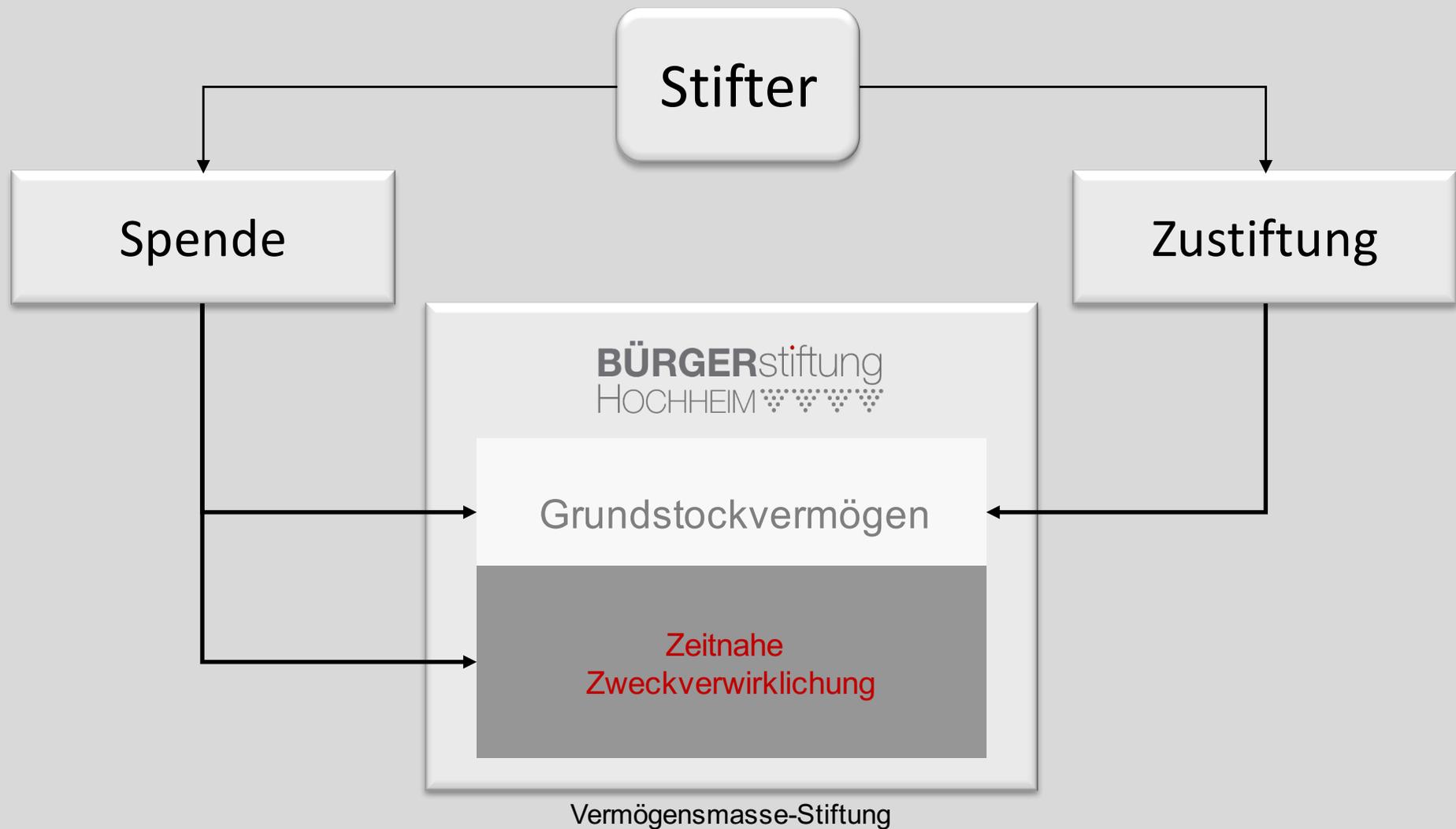
Ziele und Zweck

- Mittel und Ideen sammeln
 - Förderung von gemeinnützigen „Projekten“
 - vielfältige Stiftungszwecke
 - kontinuierlicher Bildung der Vermögensmasse
- Guter Wille und Chance für die „Region“

Konstruktion



Mittelherkunft Zuwendungen



Zuwendungsnachweise

bis 200,00 €

vom Ihrem Kreditinstitut

- Bareinzahlungsbeleg
oder
- Buchungsbestätigung

und

▪ **von der Stiftung**

- **Beleg:**
 - steuerbegünstigte Zweck
 - Freistellung des Empfängers
 - Mitgliedsbetrag oder Spende

ab 200,00 €

**Von der Stiftungsverwaltung:
DT Deutsche Stiftungstreuhand AG**

- **Zuwendungsbestätigung**
 - Amtlicher Vordruck

Steuern und Zuwendungen

Abzugsfähige Sonderausgaben

Spende

- 20% vom Gesamtbetrag der Einkünfte
- 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

Zustiftung

- 1 Mio. verteilbar in 10 Jahren pro Person
 - D.h. bei Verheirateten jeweils 1 Mio.

Exkurs Verein vs. Stiftung

- Verein

- Zusammenschluss von Menschen mit gleichen Interessen und Zielen
- Abhängig von Entscheidungen der Mitglieder
- Daher kein Gewähr über Vermögensbildungszweck
- Zweck des Vereins kann beliebig verändert werden im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten
- Auflösung jederzeit möglich

- Stiftung

- Gehört sich selbst, d.h. keine Mitglieder oder Eigentümer
- Nutznießer des Stiftungsvermögens haben keinen Einfluss auf Stiftungstätigkeit
- Entzieht sich der Einflussnahme der Stifter nach dessen Zuwendungen, sofern diese keine Organfunktion inne haben

Verein vs. Stiftung

Verein

- Zusammenschluss von Menschen
 - gleiche Ziele + Interessen
- Abhängig von Entscheidungen der Mitglieder
 - Daher kein Gewähr über Vermögensbildungszweck
- Zweck des Vereins kann beliebig verändert werden im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten
- Auflösung jederzeit möglich
- Mitgliedsbeiträge sind nicht steuerlich abzugsfähig

Stiftung

- Gehört sich selbst
 - Keine Mitglieder oder Eigentümer
- Nutznießer des Stiftungsvermögens haben keinen Einfluss auf Stiftungstätigkeit
 - Stiftungsrat bestimmt zu fördernde steuerbegünstigte Einrichtungen i.S.d. Satzung
- Entzieht sich der Einflussnahme der Stifter nach dessen Zuwendungen
 - Mitwirkung im Vorstand möglich
- Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen werden steuerrechtlich berücksichtigt
 - Sonderausgaben

Mitgliedsbeiträge sind nicht steuerlich abzugsfähig

Erbschaft und Schenkung

Steuerbefreiung wenn:

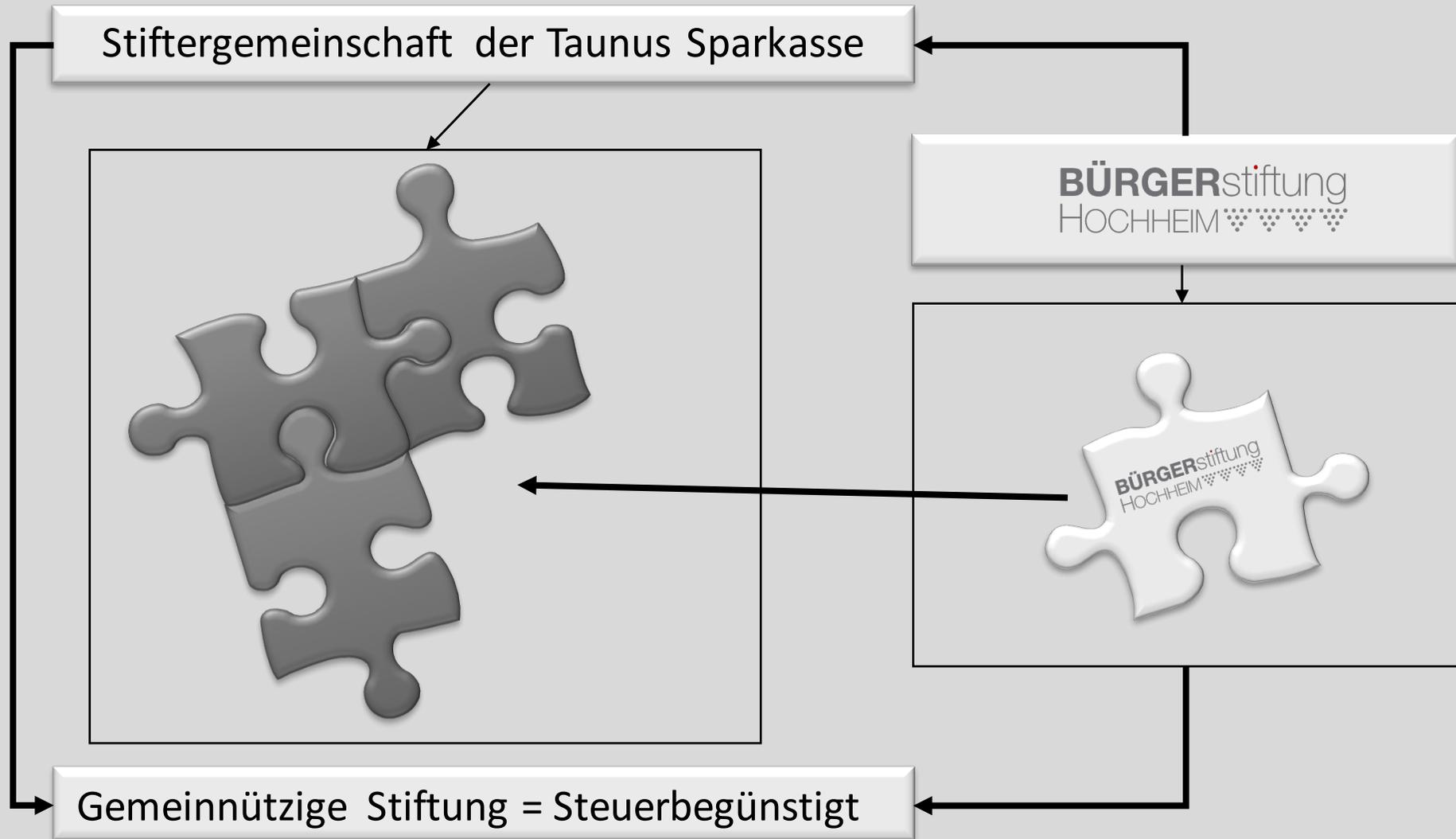
Zuwendung an gemeinnützige Stiftung

Rückwirkende Steuerbefreiung bei Zuwendung des Erbes
(innerhalb von 2 Jahren)

Steuern und Stiftung

- Gemeinnützige Stiftungen sind steuerbefreit von
 - Körperschaftsteuer
 - Gewerbesteuer
 - Grunderwerbsteuer
- Begründung
 - Stiftungen erfüllen Aufgaben, die der öffentlichen Hand/Staat unterliegen
 - Leistung gegen Gegenleistung

Steuerbegünstigung Bürgerstiftung



Mittelverwendung

Vermögensmasse-Stiftung

Bürgerstiftung

Grundstockvermögen

Zeitnahe Zweckverwirklichung

Kapitalanlage

- Taunus Sparkasse
 - Exakte Anlagerichtlinien
 - Ziel: Erträge
- Förderung Satzungszwecke
- Nachhaltigkeit gewährleisten

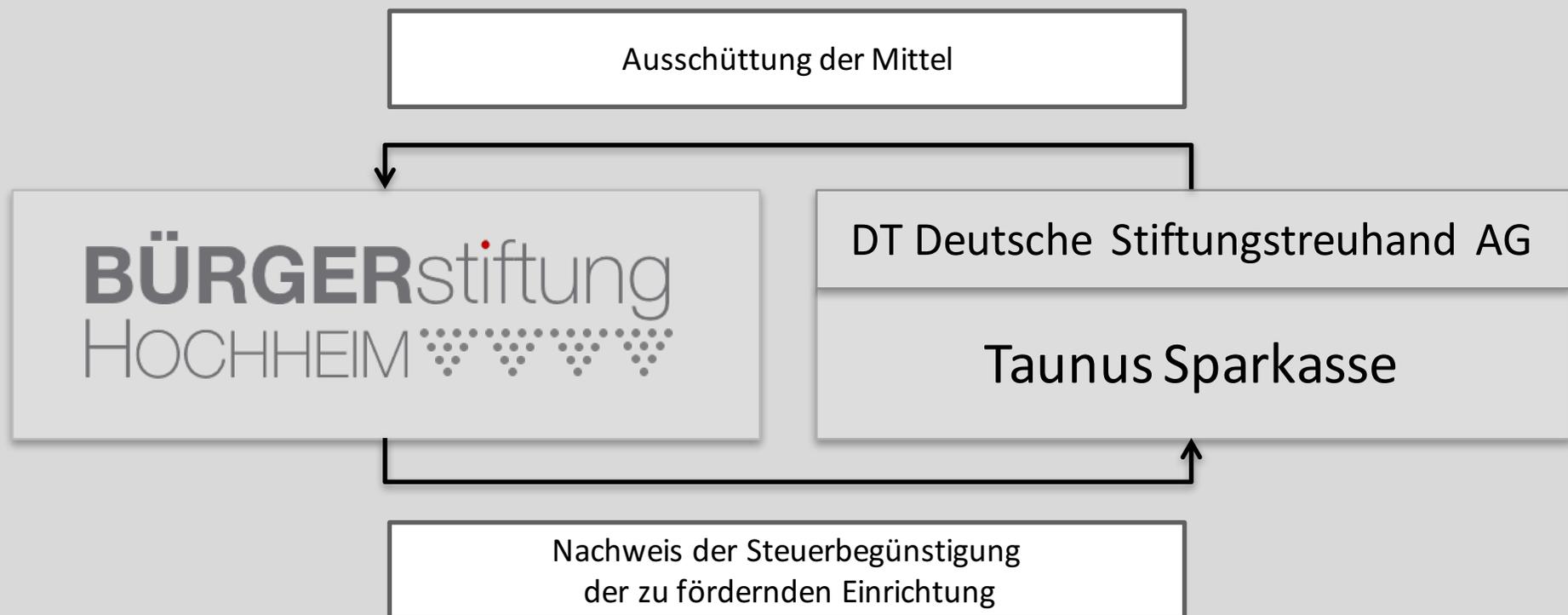
Förderung satzungsmäßiger Zwecke

- Stiftungsrat bestimmt zu fördernde Projekte

Verwaltungsvergütung

- Öffentlichkeitsarbeit, etc.
- Vermögensverwaltung

Zahlungsstrom Zuwendungen



Auflösung Stiftung

- Selbstlosigkeit
 - „Grundsatz der Vermögensbindung“
 - Vermögen geht an
 - andere steuerbegünstigte Körperschaft
 - Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Ziel:
 - Sicherstellung, dass steuerfrei angesammeltes Vermögen dauerhaft zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird

Individuelle Situationen erfordern individuelle
Maßnahmen



Beratung von Fachleuten

Vielen Dank für Ihr Interesse

BÜRGERstiftung
HOCHHEIM 

info@buergerstiftung-hochheim.de
www.buergerstiftung-hochheim.de

Stiftungsrat
Klaus-Peter König
Werner Merkel